

Schweizerisches Bundesblatt.

XIV. Jahrgang. I.

Nr. 3.

18. Jänner 1862.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

ständeräthlichen Commission zur Prüfung des Entwurfs eines
revidirten Posttarengesetzes.

(Vom 7. Januar 1862.)

Tit.!

Die hohe Wichtigkeit des Postwesens für die Entwicklung und Förderung des allgemeinen Verkehrs, und insbesondere der Gewerbe und des Handels rechtfertigt es, daß diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung eine andauernde Aufmerksamkeit zugewendet wird. Es ist dieß um so nothwendiger, als die Verkehrsverhältnisse einer steten Aenderung unterworfen sind. Daß aber die Rücksicht auf den Verkehr allem Andern vorangehen muß, und daß zumal der fiscoalische Standpunkt nicht allzu sehr vorherrschen dürfe, das anzuerkennen war besonders der neuern Zeit vorbehalten. Sie machte aber auch auf etwas aufmerksam, das früher häufig übersehen worden war, daß nämlich hohe Taxen nicht immer dem Fiskus den höchsten Ertrag abwerfen. Im Gegentheile stellt sich dieser in der Regel besser bei mäßigen Ansätzen. Heutzutage trachtet daher jede gute Verwaltung, die Taxansätze möglichst zu ermäßigen, ohne dabei den Grundsatz ganz aufzugeben, daß dem Staate aus dem Betriebe der Posten noch eine Ertragsart erwachsen dürfe.

Auch bei uns haben seit der Uebernahme der Posten durch die Eidgenossenschaft die obigen Grundsätze immer mehr Geltung gefunden. Die eidg. Post hatte in dieser Beziehung nur in die Fußstapfen der guten kantonalen Verwaltungen zu treten. Der Postbetrieb hat in früherer Zeit den Kantonen eine nicht unbedeutende Ertragsart abgeworfen, die ihnen durch den Bund zugesichert worden ist. Nichtsdestoweniger darf und soll es

stets das Streben der Verwaltung sein, allen billigen Anforderungen gerecht zu werden. Der Postbetrieb ist einem industriellen Geschäft zu vergleichen, das nicht nur seine Kosten bezahlen, sondern jenen zu seinem Fortbestande noch einen Ueberschuß abwerfen soll.

Der Entwurf, der Ihnen heute vorliegt, ergibt bereits das dritte Postgesetz seit Einführung der neuen Bundesverfassung. Das erste wurde am 4. Juni 1849 erlassen. Bei Anlaß der Einführung der neuen Münzwährung wurde dasselbe (am 25. August 1851) abgeändert. Es hat somit das jetzige Gesetz eine zehnjährige Dauer gehabt.

Seither ist bekanntlich über die Ausmittlung der Postentschädigung an die Kantone ein Bundesbeschluß ergangen, der dieselben von den Schwankungen des Postertrags in guten und schlechten Jahren unabhängiger macht. Sicherlich kann nun um so unbedenklicher zu wirklichen Verbesserungen geschritten werden. Sie werden aus natürlichen Gründen bei den Kantonen auf weniger Anstand stoßen. Jede Ermäßigung der Taxen kann in der ersten Zeit einen Ausfall veranlassen, der sich später aber wieder ausgleicht. Sind auch Ausfälle für die Finanzen der Kantone immer empfindlich, so bleibt ihnen nun doch die Hoffnung, daß dieselben in spätern Jahren wieder gedeckt werden.

Ihre Commission hat den vorliegenden Entwurf einer reiflichen Prüfung unterworfen, und sich dabei vom Postdepartement die nöthigen Erläuterungen geben lassen. Sie beehrt sich anmit, Ihnen in Folgendem das Resultat ihrer Beratungen vorzulegen. Die Berichterstattung wird sich in der Regel auf die Motivirung der Abänderungsvorschläge beschränken.

A. Verkehr im Innern.

I. Briefpost.

Die Briefpost bildet bekanntlich den wichtigsten und zu gleicher Zeit den einträglichsten Zweig der Postverwaltung; die auf diesem Felde vorgeschlagenen Aenderungen mußten daher die Aufmerksamkeit der Commission besonders in Anspruch nehmen, und es gingen auch im Anfange die Ansichten der Mitglieder, je nach dem Standpunkte, den sie einnahmen, wesentlich auseinander. Nach mehreren einläßlichen Besprechungen kam man indes über den Vorschlag überein, der Ihnen vorliegt, und der nicht bedeutend von demjenigen des Bundesrathes abweicht.

Art. 1—3. Wir beginnen mit den Taxen für die Briefe, und heben dabei drei Punkte hervor, die wir nach einander besprechen wollen. Der erste betrifft die Frage der Briefkreise und der entsprechenden Taxen. Will man nur einen oder mehrere Briefkreise, und welche Taxen will man für sie festsetzen? — Sodann ist die Höhe des Einheitsgewichts und die Steigerung der Taxe für höhere Gewichte zu bestimmen; und endlich bleibt noch die Frankaturfrage.

1. Briefkreise und Einheitstagen.

Es ist bekannt, daß man in früheren Zeiten diese Frage anders beurtheilt hat, als es fast durchgehends in neuerer Zeit der Fall ist. Es schien das Natürlichste, die Tage der Briefe, wie anderer Postgegenstände, nach der durchlaufenen Entfernung zu berechnen. Dieser einseitige Standpunkt wurde in neuerer Zeit im Interesse des Gesamtverkehrs und einer einfachen, möglichst raschen Besorgung der Postspeditionen aufgegeben. Statt desselben brach sich der Grundsatz der Taxirung ohne Rücksicht auf die Entfernung immer mehr Bahn. Am vollkommensten wurde derselbe in England durchgeführt, wo nur eine Tage für alle Briefe besteht. In andern Ländern ist die Zahl der Briefkreise bedeutend verringert worden. Bei uns setzte das Gesetz von 1849 vier Kreise, nebst der Ortspost, fest. Schon im Jahr 1851 beschränkte man sich dagegen auf drei Kreise. Nach dem damals erlassenen und noch zu Kraft bestehenden Gesetze bezahlt der einfache Brief auf eine Entfernung von nicht weiter als zwei Stunden fünf Rappen; von zwei bis zehn Stunden zehn Rappen; und endlich fünfzehn Rappen, wenn die Entfernung von zehn Stunden, immer vom Aufgabsbüreau berechnet, überstiegen wird.

Der Vorschlag des Bundesraths geht nun dahin, für alle inländischen Briefe im Innern der Schweiz ohne Unterschied der Entfernung eine Einheitstaxe von zehn Rappen einzuführen. Nur für die Briefe des bisherigen Zweistunden-Kreises würde die Tage von fünf Rappen unter dem vielleicht nicht ganz angemessenen Namen einer Ortstaxe beibehalten. Es handelt sich also eigentlich um eine Verschmelzung des zweiten und dritten Kreises, unter Beibehaltung der Tage des zweiten Kreises.

Wir sehen in der Vereinfachung der Briefkreise den Hauptfortschritt nicht etwa darin, daß nun die Taxen auf eine billigere Weise vertheilt werden. Offenbar läßt sich dieß im Gegentheil bestreiten. Bei Einführung des Grundsatzes, wonach die Entfernung nicht mehr in Betracht gezogen wird, treten aber andere Motive in Vordergrund. Man betrachtet das Postwesen eines Landes mehr als ein Ganzes, wo die Ungleichheiten in der Tarification sich mehr oder minder ausgleichen; man hebt besonders hervor, daß die Transportkosten im Verhältniß zu den übrigen Kosten nicht so sehr in die Waagschale fallen, und daß man die Transportmittel schon für die näher gelegenen Bestimmungsorte braucht, wo dann die nach weitem Entfernungen hin bestimmten Gegenstände mitlaufen. Was aber weitaus am meisten zu beachten ist, das ist das Streben, im Dienste der Postverwaltung möglichst weitgehende Vereinfachung und in Folge davon die möglichste Raschheit der Bedienung einzuführen. In der Schnelligkeit der Postbedienung liegt, wie jedermann weiß, ein Gewinn, der besonders für Handel und Gewerbe sehr hoch anzuschlagen ist.

Es steht die Reduzirung der Briefkreise hiermit in engster Beziehung. Einestheils ist die Taxirung nun in kürzester Zeit zu vollziehen; andern-

theils, und hierauf legen wir das Hauptgewicht, ist es nur bei großer Einfachheit der Taxirung möglich, das Publicum an die Frankatur zu gewöhnen und dieselbe nach und nach zu einer selbstverständlichen Sache zu machen. Wir werden hieran bei Anlaß die Frankaturfrage anknüpfen.

Wenn nun aber die Commission so großen Werth auf die Vereinfachung der Briefkreise setzt, so lag wohl die Frage nahe, ob man nicht das englische System annehmen und alle Briefe, ohne Unterschied der Entfernung, derselben Taxe unterwerfen solle. Eine Minderheit der Commission glaubte, einer solchen vollständigen Einheitstaxe von 7½ Rappen das Wort reden zu sollen.

Die Commission erachtete dagegen in ihrer Mehrheit, hierauf nicht eingehen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen. Es ist einleuchtend, daß jede Verminderung der Taxe dem briefschreibenden Publicum zu gut kommt. Es ist ferner bekannt, daß hohe Taxen nicht immer den höchsten Ertrag geben. Mit Herabsetzung der Taxe vermehrt sich die Briefzahl, und je nach Umständen kann dadurch nicht nur der Ausfall gedeckt werden, sondern sich noch ein höherer Ertrag als vorher ergeben. Immerhin ist das aber nur bis auf einen gewissen Grad anzunehmen. Bei uns soll nun aber das Postregale nicht nur die darauf verwendeten Kosten decken, sondern noch einen Reinertrag abwerfen, auf den die Kantone angewiesen sind, und dessen Michteingehen denselben empfindlich ist. Bei den Verbesserungen, die wir in unserm Postwesen vornehmen, ist daher dieser Gesichtspunkt nie aus dem Auge zu verlieren. Offenbar würde aber eine so starke Reduction der Taxe, wie die von 15 und 10 Rappen auf 7½ es wäre, in den Erträgnissen der Post einen bedeutenden Ausfall verursachen. Auf der andern Seite würde allerdings ein Theil dieses Ausfalls wieder dadurch gedeckt, daß künftig die Briefe des ersten Kreises statt 5 Rappen 7½ zu bezahlen hätten. Aber auch dieser Aenderung könnten wir nicht das Wort reden. Wenn auch die Reduzirung der Kreise auf ein Minimum ihre Vortheile hat, so ist es dagegen nicht nöthig, bei der Durchführung dieses Grundsatzes ohne Noth allzu doctrinär zu verfahren, besonders wenn sich dabei andere Nachtheile ergeben. Solche könnten aber nicht ausbleiben. Sobald nämlich die Taxe für kleine Entfernungen zu hoch angesetzt wird, so wird dieselbe nur allzuleicht und häufig dadurch umgangen, daß man sich, statt der Post, der Vermittlung von Personen bedient, die ohnehin diese geringen Entfernungen durchlaufen, wie Boten, Schiff- und Mischleute u. a. m. Die Postverwaltung soll sich nun aber immer bemühen, ihre Intraden nicht sowohl einem fiscalischen Zwange, als vielmehr den natürlichen Verhältnissen zu verdanken. Sie muß daher ihre Einrichtungen und ihre Forderungen möglichst diesen Verhältnissen anpassen. Das kann aber in dem obigen Falle nur dadurch geschehen, daß sie die Taxe für geringe Entfernungen nicht zu hoch ansetzt. Mit Recht würde auch das Publikum es nicht gerne sehen, wenn im Gegenjatz zu der bisherigen Taxe hier eine Er-

höhung eintreten würde. Taxerhöhungen werden immer mit Mißmuth aufgenommen, während man eine Herabsetzung der Taxen stets mit Vergnügen begrüßt. Auch aus diesem Grunde möchten wir nicht jetzt bereits auf eine Taxe hinuntergehen, wobei sich voraussichtlich ein Ausfall ergeben würde, der uns später wieder zu einer Erhöhung nöthigen könnte.

In mancher Beziehung dürfte ein anderer Vorschlag, der auch in der Mitte der Commission gemacht worden ist, sich empfehlen: nämlich für alle Entfernungen eine Einheitstaxe von 10 Rappen anzunehmen und daneben nur eine wirkliche Ortstaxe von 3, resp. 5 Rappen beizubehalten. Diese käme nur für solche Briefe in Anwendung, die nicht von einem Bureau zu einem andern (nähern oder entferntern) spedirt zu werden brauchen, sondern die in den Bestellskreis des Büreaus selbst fallen. Diesem Vorschlage, der wohl die Sache, neben der vollständigen Einheitstaxe, am rationellsten auffaßt, steht wiederum auf der einen Seite die bisherige Gewohnheit des Zweistundenkreises entgegen, auf der andern Seite die Rücksichten, die wir oben bezüglich der nähern Entfernungen geltend gemacht haben.

Aus allen diesen Gründen einigte sich die Commission dahin, Ihnen die Annahme des bundesrätlichen Vorschlags in Art. 1 und 2 zu empfehlen, wonach neben der Einheitstaxe von 10 Rappen, die sogenannte Ortstaxe (Zweistundentaxe) von 5 Rappen beibehalten würde.

2. Einheitsgewicht und Steigerung der Taxe für größeres Gewicht.

Nach dem dormaligen Gesetze ist das Gewicht eines Briefes, der als ein einfacher taxirt wird, im Maximum zu einem halben Loth (7,81 Gramme) angenommen. Dieses Einheitsgewicht soll nun nach dem Vorschlage des Bundesraths auf 10 Gramme (0,64 Loth) erweitert werden.

Auch hierin erkennen wir einen wahren Fortschritt. Während man bisher häufig im Zweifel sein mußte, ob nicht etwa ein auf etwas starkes Papier geschriebener Brief, oder ein solcher, der einen Wechsel oder eine andere Beilage enthielt, das vorgeschriebene Gewicht überschreite, so jetzt nun in der Regel das erhöhte Gewicht die Sache außer Zweifel. Es haben auch in neuerer Zeit die meisten Staaten das Gewicht des einfachen Briefes bis zu obigem Betrage erhöht, ja einige derselben, wie Deutschland und England, gehen noch über dasselbe hinaus (bis auf 1 Loth = 15,6 Gramme).

Auch bezüglich der Gewichtsprogression ist das System dahin vereinfacht worden, daß fortan alle Briefe, die mehr als 10 Gramme und weniger als 250 Gramme ($\frac{1}{2}$ £) wiegen, der doppelten Taxe unterworfen werden. Bisher wurden dagegen für jedes halbe Loth Mehrgewicht 5 Rappen zur Taxe zugerechnet.

Die vorgeschlagene Erweiterung wird in der Regel weniger die eigentlichen Briefe, als die Schriftpakete und Waarenmuster beschlagen und gewährt hiefür eine wesentliche Erleichterung.

Für Sendungen, die das Gewicht eines halben Pfundes übersteigen, wird sodann die ordentliche Fahrposttaxe berechnet.

Auch die Vereinfachung in der Gewichtsprogression hat für die leichte und schnelle Taxirung, sowohl durch die Postbeamten, als durch das Publikum großen Werth, und wir empfehlen daher dieselbe ebenfalls Ihrer Annahme.

3. Frankaturfrage.

Noch bleibt uns endlich ein Gegenstand zu besprechen, wo der neue Vorschlag von den bisher festgehaltenen Grundsätzen abweicht. Heute noch steht es einem Jeden frei, eine Briefpostsendung zu frankiren, oder aber die Bezahlung des Portos dem Adressaten zu überlassen. In beiden Fällen wird dieselbe Taxe entrichtet. In Zukunft soll dagegen zwar diese Freiheit der Vorausbezahlung, oder der nachherigen Portozahlung fortbestehen, dagegen soll die Frankatur begünstigt oder vielmehr das Unterlassen derselben mit einer Buße belegt werden. Man will also durch niedrigere Taxirung der frankirten Briefe die Leute darauf führen, die Gegenstände, die sie der Post übergeben, zu frankiren.

Es mag auf den ersten Blick scheinen, als sei hierin nicht sowohl ein Fortschritt, als vielmehr das Gegentheil davon zu finden. Man führe zwar etwas ein, das für die Postverwaltung eine große Erleichterung und Bequemlichkeit gewähre. Nicht so aber für das Publikum. Diesem nehme man eine Fakultät, die es bisher besaß, in gleichen Kosten einen Brief entweder vorauszubezahlen, oder die Bezahlung dem Adressaten zu überlassen. Der Aufgeber eines Briefes sei aber am ehesten im Fall zu beurtheilen, welcher Modus ihm am besten diene. Es können Fälle eintreten, wo es geradezu unbillig sei, daß der Versender das Porto zu zahlen habe. Bei Unterlassung der Vorausbezahlung leidet aber der Empfänger, der ohne seine Schuld eine höhere Taxe bezahlen muß. Es sei somit ein Rückschritt, wenn man dem Publikum die bisher genossene Freiheit entziehe und etwas einführe, das mehr nur zur Bequemlichkeit der Postverwaltung diene. Diese sei ja doch für das Publikum, und nicht umgekehrt, dieses für die Verwaltung da.

Es mögen diese Einwürfe manches Richtige in sich enthalten. Nichtsdestoweniger geht die Commission mit der bundesrätlichen Botschaft darin einig, daß dieß nicht der Hauptgesichtspunkt sei, von dem man die Sache ins Auge zu fassen habe. Es ist vielmehr bei Beurtheilung der Zwangsfrankatur, wie bei den oben besprochenen Aenderungen in der Taxirung, stets im Auge zu behalten, daß neben genauer und gewissenhafter Be-
 zorgung es vorzüglich Aufgabe der Postanstalt ist, mit möglichster Rasch-

heit in ihren Berrichtungen zu verfahren. Zeigen wir, in welchem engen Zusammenhang die Frankaturfrage hiemit steht.

Die zweckmäßige Einrichtung der Kurse und die Schnelligkeit des Transports wurde von jeher als eine überaus wichtige Aufgabe der Postverwaltung angesehen. Seit der Erstellung der Eisenbahnen ist ein großer Theil der Sorge hiefür der Postanstalt abgenommen. Auf allen Linien, wo Eisenbahnen erstellt sind, werden die Briefe durch diese befördert, und die Schnelligkeit des Transports hat dadurch natürlich bedeutend gewonnen. Bei uns in der Schweiz ist zwar durch das Wegfallen der Beförderung während der Nacht, trotz des vervollkommeneten Transportmittels, in mancher Beziehung eher ein Nachtheil als ein Gewinn gegenüber dem frühern Zustande eingetreten. Hoffentlich wird es der Postverwaltung gelingen, auch hierin mit der Zeit das verlorne Terrain wieder zu gewinnen.

Neben dem eigentlichen Transporte der Briefe kommt nun aber besonders die Zeit in Betracht, die nöthig ist, um die Briefe nach deren Empfangnahme durch die Post zur Weiterverfendung zu bringen, und diejenige, welche die Post nach der Ankunft für deren Distribution an die Adressaten bedarf. Es hat dieser Punkt gerade jetzt bei uns erhöhte Wichtigkeit gewonnen, als diese Manipulationen meist auf die Tageszeit fallen, und als durch die eingetretene Vermehrung der Kurse häufigere Distributionen nothwendig werden. Alles, was daher in dieser Beziehung eine Zeitersparniß gestattet, ist von Wichtigkeit. Nun ist aber einleuchtend, daß eine bedeutende Vereinfachung und in Folge derselben eine Zeitersparniß entstehen muß, wenn alle oder wenigstens die meisten Briefe frankirt sind, und mithin das zeitraubende Taxirungs-, Verrechnungs- und Controllgeschäft wegfällt. Nicht nur kann dem Publikum der Vortheil eingeräumt werden, die Briefe nicht mehr so lange vor der Abgangszeit aufzugeben, sondern es wird auch der Verwaltung möglich, die angekommenen Briefe rascher zu vertheilen und in kürzerer Zeit in die Hände der Adressaten zu bringen. Mag dieß auch für das gewöhnliche Leben als kein so bedeutender Vortheil erscheinen, so vergesse man nicht, daß die Post stets das geschäfttreibende Publikum vor Allem ins Auge zu fassen hat, für welches die möglichst schnelle Bedienung von großem Werthe ist.

Sie sehen, Lit., daß wenn auch durch Einführung der Frankatur der Postverwaltung in Bezug auf Vereinfachung ihrer Berrichtungen wesentliche Vortheile erwachsen, diese doch zuvorderst von dem Gesichtspunkte aus aufzufassen sind, daß sie dem verkehrtreibenden Publikum zu statten kommen. Eine wohl organisirte Postanstalt wird dieß auch stets besonders im Auge haben und an alle Verbesserungen, die sie vornimmt, diesen Maßstab anlegen.

Auch anderwärts ist die Sache so angesehen worden; denn in einer Reihe von Staaten ist schon seit längerer Zeit die Einrichtung getroffen, daß unfrankirte Briefe einer höhern Taxe unterlegt werden als vorausbezahlte.

Es drängt sich hier von selbst die Frage auf, und dieselbe ist in der Commission ebenfalls zur Sprache gekommen, ob es nicht angemessener wäre, geradezu die Zwangsfrankatur einzuführen. Es würde dann die Postanstalt nur frankirte Briefe zu spediren haben, und die übrigen hätten die gleiche Behandlung zu erleiden, die jetzt den unbestellbaren Briefen zu Theil wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche Maßnahme Vieles für sich hätte. Jeder wüßte bestimmt, daß sein Brief nur in dem Falle spedirt wird, als er denselben vorausbezahlt. Erst so wären die Vortheile der größten Vereinfachung vollständig erreicht. Selbst für die Empfänger wäre die Sache häufig von Vortheil, indem sie weniger der Gefahr ausgesetzt wären, von Personen, die aus Anefserei oder andern Gründen die Vorausbezahlung unterlassen, belästigt zu werden. Der Empfänger kann freilich den Brief refusiren; allein in dem Geschäftsverkehr ist dies nicht immer ohne Nachtheil.

Trotz der nicht zu läugnenden Vortheile der Zwangsfrankatur, ist dieselbe dennoch noch nirgends im inländischen Briefpostverkehr eingeführt, und Ihre Commission hält es auch nicht für angemessen, Ihnen heute schon die Einführung einer so weitgehenden Maßregel anzurathen. Wir halten im Gegentheil dafür, es müsse das Publikum erst an das Frankiren der Briefpostgegenstände gewöhnt werden, und man könne auf diesem weniger Anstoß gebenden Wege allmählig den angestrebten Zweck fast eben so gut erreichen. Es läßt sich nämlich nicht läugnen, daß wenn sich auch die Bevölkerungen der Städte sehr schnell mit ähnlichen Aenderungen vertraut machen, es dagegen aus natürlichen Gründen für einen großen Theil der Landbevölkerung längerer Zeit dazu bedarf. Soll der Frankirung allgemeiner Eingang verschafft werden, so muß zumal auch der Ankauf von Marken möglichst erleichtert werden. In dieser Beziehung dürfte es Gegenstand der Berathung der Postverwaltung sein, ob es nicht angemessen wäre, den Verchleiß von Frankomarken nicht nur den Postbüreau, sondern auch andern Verkäufern zu übergeben.

Wenn nun Ihre Commission Ihnen heute die Einführung der Zwangsfrankatur noch nicht anempfehlen möchte, so geht auch die Mehrheit der Mitglieder in der Ansicht einig, man sollte für den Anfang den Zuschlag für unfrankirte Briefe nicht zu hoch ansetzen. Der Bundesrath schlägt vor, von unfrankirten Briefen die doppelte Tage der frankirten zu erheben. Aus den oben geltend gemachten Gründen einer allmählichen Angewöhnung des Publikums an die Frankatur will die Mehrheit der Commission zwar für die Lokalbrieve die Verdopplung der Tage annehmen. Für die übrigen dagegen möchte sie nur die Hälfte der Tage zuschlagen, so daß ein Brief, der frankirt 10 Rappen kostet, unfrankirt ein Porto von 15 Rappen zu bezahlen hätte. Eine Minderheit der Commission stimmt dagegen dem bundesrätlichen Vorschlage der Verdopplung der

Taxe bei, indem sie die Schwierigkeiten der Durchführung, und die möglicherweise daraus erwachsenden Nachtheile, weniger hoch anschlägt.

Wir schließen diese Besprechung, indem wir noch nachweisen, wie die Frankaturfrage in enger Beziehung zu derjenigen der Briefkreise und der möglichst einfachen Gewichtsbehandlung der Briefpostgegenstände steht. Soll sich das Publikum in kurzer Zeit an das Frankiren gewöhnen, und sollen nicht viele Unrichtigkeiten bei der Frankatur vorkommen, so muß sich die Sache möglichst einfach machen lassen. Je weniger Briefkreise angenommen werden, um so mehr ist dem Publikum die Sache erleichtert, und dasselbe läßt sich von der Abstufung des Gewichtes sagen. In der Verbindung des Grundsatzes der Einheitstaxe und nur zweier Gewichtsstufen mit demjenigen der begünstigten Frankirung, erkennen wir daher einen wesentlichen Fortschritt in unserem Postwesen. Das Beibehalten der sogenannten Ortstaxe oder des Zweistundenkreises ist für das System um so weniger schädlich, als die Leute, die ohnedieß mit den nachbarlichen Entfernungen bekannt sind, hier den Unterschied wohl zu machen wissen. Noch einfacher würde sich die Sache allerdings gestalten, wenn statt des Zweistundenkreises eine wirkliche Ortstaxe, d. h. eine Taxe für den Bestellkreis des Büreaus könnte eingeführt werden.

Art. 6. Für Drucksachen, Lithographien u. dgl., welche frankirt und unter Band aufgegeben werden, soll für alle Entfernungen die Taxe bis auf 15 Gramme $2\frac{1}{2}$ Rappen betragen. Zu dem Behufe sollen halbe Frankomarken von 5 Rappen aufgeklebt werden. Es ist nun aber bemerkt worden, daß diese Bestimmung in mehrfacher Beziehung nicht zweckmäßig wäre. Die Marken werden, um sie zu fernern Gebrauche untauglich zu machen, geschwärzt. Häufig aber fällt der Stempel nur auf die eine Hälfte der Marke, und es könnte sodann die andere Hälfte nochmals benutzt werden. Es ist daher vorzuziehen, und auch für das Publikum bequemer, wenn eigene Marken gemacht werden. Da nun in Folge des jüngst mit Italien abgeschlossenen Postvertrags Marken im Werthe von 3 Rappen für Zeitungen und Drucksachen (Art. 17 des Vertrags) nöthig werden, so erachtet die Commission, es könnte auch hier die Taxe zu 3 Rappen angesetzt werden. Es ist dieß immerhin noch eine wesentliche Verringerung gegenüber der bisherigen Taxe, bei der die Entfernung in Anschlag gebracht wurde.

Es läßt sich hier noch die Frage aufwerfen, ob es nicht angemessen wäre, die alte Bestimmung des Gesetzes (Art. 7), nach der eine weitere Ermäßigung der Taxe bei zahlreichen Sendungen über 20 Stücke, so wie bei regelmäßigen abonnirten Sendungen gegen Vorausbezahlung gestattet werden kann, auch im neuen Gesetze aufzunehmen. Es hat diese Bestimmung besonders für gedruckte Geschäftscirculare, Annoncen u. dgl. Wichtigkeit, deren Beförderung in allen Staaten zu äußerst ermäßigten Taxen stattfindet.

Art. 7. In Folge der oben gemachten Bemerkungen trägt die Commission auf Streichung des Satzes an: „Für die mit $2\frac{1}{2}$ Rappen zu frankirenden Drucksendungen u. s. w.“

Den letzten Satz glaubt sie deutlicher redigiren zu sollen, und schlägt folgende Fassung vor: „Unvollständig frankirte Briefpostgegenstände werden als unfrankirte taxirt, dabei aber der Werthbetrag der aufgeklebten Marke in Abzug gebracht.“

Art. 8. Die Commission erachtet, es dürfte die Begünstigung, die hier für kleinere, unverschlossene Pakete gemacht wird, und die hauptsächlich der Uhrenindustrie zu gut kommt, auf alle Entfernungen ausgedehnt werden, und trägt daher darauf an, die Worte: „bis auf eine Entfernung von 10 Stunden“ zu streichen. Dagegen glaubt sie, es sollte sodann festgestellt werden, daß solche Gegenstände, nur wenn sie frankirt sind, die ermäßigte Taxe genießen.

Art. 10—14. Diese, das Abonnement und die Versendung der Zeitungen betreffenden Artikel, gaben in der Commission zu längern Besprechungen Anlaß. Die Zeitungen machen ein Hauptgeschäft der Postverwaltung aus, aber leider gilt hier der Satz: „Viel Gescher bei wenig Wolle“. Doch wir sagen hiemit noch zu wenig. Es ist uns nachgewiesen worden, daß bei der jetzigen geringen Transporttaxe für die Zeitungen nicht nur die aufgewendeten Kosten nicht gedeckt werden, sondern daß der Post noch ein bedeutender finanzieller Ausfall daraus erwächst. Im offenen Lande ist der Zeitungsverkehr häufig 3, 4, ja bis 6 Mal bedeutender als der Briefverkehr. Zeitungen müssen an die entlegensten Weiler und Höfe befördert werden, wo nur wenig Briefe hinkommen. Eine Folge hievon ist, daß die allgemeinen Kosten für die Distribution durch den Zeitungsverkehr sehr wesentlich erhöht werden. Die Commission mußte sich daher wohl die Frage stellen, ob nicht die Zeitungen, wie alle andern Gegenstände, wenigstens den auf sie verwendeten Kostenaufwand decken sollten. Um diesem Ziele einigermaßen näher zu kommen, glaubte die Minderheit der Commission, es sollte die jetzige Taxe von $\frac{3}{4}$ Rappen vom Stück auf 1 Rappen erhöht werden; dabei würden noch immerhin, wie uns der Vorsteher des Postdepartements nachwies, die Kosten bei weitem nicht gedeckt werden. Die Mehrheit der Commission gibt zwar die Billigkeit einer solchen Erhöhung zu, glaubt aber, daß nachdem einmal die niedrigere Taxe eingeführt worden sei, dieselbe nicht wohl erhöht werden könne, und will daher mit dem bundesrätlichen Vorschlage die alte Taxe beibehalten.

Es kam sodann die Frage zur Sprache, ob es nicht angemessen wäre, das deutsche System anzunehmen, wonach für Transport und Distribution der Zeitungen ein Prozentsatz vom Abonnementspreise, wie etwa 25 %, angenommen wird. Die Stücktaxe lastet allerdings jetzt auf den kleinsten und wohlfeilsten Blättern am meisten. Ähnliche Ungleichheiten ergeben sich aber auch beim andern Systeme, indem dann die bessern Blätter,

welche in der Regel ein höheres Abonnement verlangen, mehr zu bezahlen hätten als die wohlfeilern. Die Commission glaubt daher, es sei kein hinlänglicher Grund da, vom bisherigen Systeme abzugehen.

Dagegen weist schon die Botschaft nach, welche Nachtheile daraus erwachsen, daß sowohl Blätter, welche beim Verleger, als solche, welche bei der Post abonniert werden, die Begünstigung der niedern Tarirung genießen. Die Commission ist der Ansicht, es könne hier um so eher eine einheitliche Behandlung eingeführt werden, als dadurch weder die Verleger, noch das Publikum eine Benachtheiligung erleiden. Wenn auch sämtliche Abonnemente bei der Post müssen angegeben werden (und wir erachten dieß als das für unsere Verhältnisse Angemessenste), so bleibt es immerhin den Verlegern unbenommen, direkte Abonnemente für alle Bestimmungen anzunehmen. Sie hätten dieselben sodann der Post aufzugeben und träten gegenüber dieser letztern in dasselbe Verhältniß, als wenn sich die Empfänger direkt an dieselbe wenden würden. Immerhin bleibt ja bezüglich der Zeitungen völlige Freiheit bestehen, da sie nicht unter das Postregale fallen, und mithin ihr Transport auf beliebige Weise vermittelt werden kann.

Wenn in der vorgeschlagenen Weise alle Abonnemente bei der Postverwaltung stattfinden haben, so ist selbstverständlich, daß diese Verwaltung sich wird angelegen sein lassen, die Erneuerung der Abonnemente möglichst zu erleichtern. So äußerte sich eine Ansicht in der Commission dahin, es könnte dieß so geschehen, daß nach Ablauf eines Abonnements mit dem Abliefern des Blattes zwei oder dreimal fortgefahren, und dasselbe nur dann unterbrochen würde, wenn das Blatt zurückgeschickt oder der geforderte Abonnementspreis nicht bezahlt würde. Es sind dieß Sachen der Ausführung, wobei die Verwaltung leicht das Angemessenste herausfinden wird. Die Berichterstattung sollte nur auf die leitenden Grundsätze aufmerksam machen, welche die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregeln erleichtern. Auch hier ist einfache und unparteiische, gleichförmige Behandlung für alle verschiedenen Blätter die Hauptsache.

Die Commission beantragt Ihnen sodann Streichung der Art. 13 und 14. Die im erstern aufgenommene Bestimmung hat keinen Werth mehr, wenn alle Abonnemente bei der Post aufgegeben werden. Sie würde zumal nicht zur Vereinfachung des Geschäfts beitragen. Den Art. 14 glaubte aber die Commission beanstanden zu sollen, weil hier ein Grundsatz bei einer öffentlichen Verwaltung soll eingeführt werden, den man sonst möglichst zu beseitigen sucht.

II. Fahrpost.

Art. 15. Auch der bei der Fahrpost angenommene Grundsatz, nach dem im Gegenseze zur Briefpost die Entfernung in der Richtung der kürzesten Poststraße angenommen wird, gab zu einläßlichen Berathungen Anlaß. Nicht zwar, daß man nicht allseitig anerkannte, es sei allerdings

ein Unterschied zwischen Briefpost- und Fahrpostgegenständen in der Weise zu machen, daß bei den letztern die Entfernung in Anschlag zu bringen sei, während solche bei der Briefpost wegfällt. Dagegen wurde die Frage aufgeworfen, ob die Entfernung nicht nach der geraden Linie zwischen 2 verschiedenen Orten, statt nach der Richtung der kürzesten Poststraße solle angenommen werden. Dieser Ansicht entgegen wurde aber nachgewiesen, daß sobald man einmal den Grundsatz der Entfernungen annehme, es das Natürlichste sei, daß man dieselbe nach der Linie berechne, die in Wirklichkeit durchlaufen werden muß. Auch den Eisenbahnen müsse die Postverwaltung für alle Gegenstände, die das Gewicht von 10 \mathcal{F} übersteigen, die Stundentaxe bezahlen. Es sei auch nicht unbillig, da eine höhere Taxe zu berechnen, wo der Transport wegen des längern Weges mehr kostet. Aus allen diesen Gründen glaubte die Commission, hier keinen andern Antrag stellen zu sollen, um so weniger, als das Publikum wie die Beamten an die bisherige Berechnungsweise gewöhnt sind, und eine Aenderung des Grundsatzes eine nicht unbedeutende Veränderung aller Curskarten und Curstabellen nach sich ziehen würde.

Im Interesse der Deutlichkeit schlägt die Commission vor, zu sagen:

Art. 15. Fahrpoststücke (Gewicht- und Werthstücke), statt der Worte Pakete und Gelder. Im Art. 16 ist sodann die Parenthese (Pakete) und im Art. 18 diejenige (Geldern) zu streichen.

Bei Art. 24 wurde von einem Mitgliede die Bemerkung gemacht, daß von gewissen Postdirektionen in Beziehung auf Muster sendungen von Flüssigkeiten bedeutende Schwierigkeiten gemacht werden, und es spricht deshalb die Commission den Wunsch aus, daß auch hierin die Interessen des Verkehrs möglichste Berücksichtigung finden möchten.

Art 26. Die Mehrheit der Commission will diesen Artikel streichen, während eine Minderheit denselben stehen lassen will. Die Mehrheit geht von der Ansicht aus, daß kein genügender Grund vorhanden sei für Werthpapiere, bei deren Versendung die Postadministration mindestens ein eben so großes Risiko übernimmt, als bei Geldsendungen, eine niedrigere Taxe zu beziehen. Das Gewicht kann dabei nicht wohl in Anschlag gebracht werden, da auch für die verhältnißmäßig leichten Goldsendungen keine Ermäßigung gegenüber den Silber sendungen gemacht wird.

Art. 28—31 beschlagen den Personentransport und sind unverändert aus dem bisherigen Gesetze aufgenommen. Die oft aufgeworfene Frage, ob man die Fahrtaxe für die Alpenpässe nicht ermäßigen solle, wurde von der Commission einstimmig verneint. Schon bei den jetzigen Taxen geben diese Kurse Verlust, und es ist keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß dieser Verlust durch Herabsetzen der Taxen vermindert, wohl aber, daß er vermehrt würde. Es rechtfertigt sich diese Ansicht um so mehr, als für den Lokalverkehr auf den betreffenden Routen, insofern der Berg nicht überschritten wird, die höhere Taxe nicht gefordert wird.

Es ist daher sicherlich besser, wenn es der Verwaltung möglich gemacht wird, die Bergkurse mittelst einer größern Taxe zu erhalten, als wenn in Folge zu großen Verlustes dieselben müßten aufgegeben werden. Bekanntlich waren übrigens unter den frühern Kantonalverwaltungen die Taxen noch höher, als sie es jetzt sind.

Bei Anlaß des Art. 30 kam die Frage zur Sprache, ob sich die Bestimmung, daß auf allen Kursen, auf denen nicht die Normaltaxe von 65 Cent. oder die Alpentaxe erhoben wird, eine gleichmäßige Lokaltaxe von 50 Cent. per Stunde und Reisenden erhoben werden solle, als zweckmäßig erwiesen habe. Der Bundesrath wurde nämlich bei Anlaß der Prüfung den Geschäftsführung im Jahre 1858 eingeladen, obige gleichförmige Taxe in Anwendung zu bringen. (Amtliche Sammlung VI, Seite 295.) Im Gesetze von 1851 war einfach festgesetzt, daß für Lokalkurse, oder wo besondere Verhältnisse es erfordern, der Preis der Plätze ermäßigt werden könne. Durch Verordnung vom 12. November 1851 (amtliche Sammlung II, Seite 589) war sodann das Postdepartement vom Bundesrath ermächtigt worden, in solchen Fällen eine Ermäßigung eintreten zu lassen, die aber nicht weiter gehen dürfe, als auf 60 Rappen für das Coupé und auf 45 Rappen für das Innere und die Außenstige. Der Vorsteher des Postdepartements gab uns die Auskunft, daß er die im Jahre 1859 angenommene Bestimmung nicht im Interesse der Postverwaltung und ebenso wenig in demjenigen des Publikums halte. Das Gesetz habe mit Recht hervorgehoben, daß eine Modifikation der Taxe stattfinden dürfe, wo besondere Verhältnisse es erfordern. Diese Verhältnisse seien aber an verschiedenen Orten sehr verschiedener Art, und es wäre im Interesse der Sache, wenn denselben jeweilen könnte Rechnung getragen werden, ohne daß man sich überall an dieselbe Norm zu halten hätte. Jetzt sei die Postverwaltung gehalten, die Taxe entweder zu 65 oder zu 50 Rappen festzusetzen, während sich häufig eine solche von 55 oder 60 Rappen gar wohl rechtfertigen und handhaben ließe. Ebenso könne an andern Orten ein Herabgehen auf 45 Rappen durch die Umstände geboten werden und sich nützlich erweisen, als die höhere Taxe von 50 Rappen.

Die Commission ist nun ihrerseits der Ansicht, daß es in der That nicht angemessen sei, über die Bestimmung des Gesetzes hinauszugehen und in dieser Weise dem Bundesrath die Hände zu binden. Die Post muß, wie andere Geschäftsbetriebe, nicht allzu sehr in ihren Bewegungen gehemmt sein, sondern sich, wo es nöthig ist, nach den Umständen richten können.

Aus diesen Gründen glaubt die Commission, es solle der Art. 30, wie vorgeschlagen, angenommen werden, aber in dem Sinne, daß dem Bundesrath anheimgestellt sei, von sich aus das Nähere über die Ausführung zu bestimmen. Sollte man dagegen eine bestimmte Weisung an den Bundesrath festhalten wollen, so glaubt die Commission, dieselbe sollte sodann in das Gesetz aufgenommen werden.

B. Verkehr mit dem Auslande.

Art. 32. Bei Anlaß dieses Artikels wurden die bestehenden Postverträge mit dem Auslande von verschiedenen Seiten zur Sprache gebracht, und darauf aufmerksam gemacht, daß die ältern Verträge einer Revision unterworfen werden sollten. So wird unter Anderm darauf hingewiesen, wie sehr dormalen die Geldsendungen nach Frankreich erschwert seien, welcher Nachtheil der Verwaltung und dem Publikum daraus erwachse, daß Verhältnisse vorkommen, wie es in Genf der Fall ist, wo die meisten Chargirten Briefe nach Fernex getragen und da der französischen Post aufgegeben werden. Sodann wurde gezeigt, welche Anomalie darin liege, daß nun sowohl in Frankreich, als in der Schweiz, das Gewicht des einfachen Briefes zu 10 Grammen angenommen sei, während für den internationalen Verkehr das Gewicht von $7\frac{1}{2}$ Grammen fortbestehe. Ähnliche Bemerkungen können in Bezug auf die Verträge mit andern Staaten gemacht werden. Die Commission erachtet daher, es sei der Bundesrath einzuladen, diesem Gegenstande seine vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, um wo möglich eine den heutigen Anforderungen entsprechende baldige Modifikation der Verträge herbeizuführen.

C. Allgemeine Vorschriften.

Art. 33. Maßnahmen und Geldanweisungen. Durch Verordnung vom 27. April 1860 (amtliche Sammlung VI, Seite 474) hat der Bundesrath neue Bestimmungen über die Maßnahmen bei Postsendungen aufgestellt. Danach können bei den Postbüreau Sendungen nach dem Innern der Schweiz mit Maßnahmen in nachbezeichneten Verträgen aufgegeben werden:

Briefe, Schriftpakete, Drucksachen unter Band, oder ganz offene Briefpostsendungen bis auf Fr. 20.

Fahrpoststücke (Pakete u.) bis auf Fr. 300.

Bei den Postablagen werden Maßnahmen nur bis zum Betrag von Fr. 20 angenommen.

Alle Maßnahmen müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Die Frankaturtage ist die gesetzliche Posttage nach dem Brief- oder Fahrposttarife. Dazu kommt eine Provision von Einem vom Hundert des Maßnahmebetrags. Der Maßnahmebetrag wird dem Versender ausbezahlt, wenn der Gegenstand, sofern der Betrag 20 Franken nicht übersteigt, binnen 3 Wochen nicht zurückgelangt, oder bei Beträgen über 20 Franken, wenn ein Einlösungsschein vom Postbüreau des Bestimmungsortes eingelangt ist.

Bei Anlaß der Besprechung über diese Vorschriften wurde hervorgehoben, daß man wohl zu weit gegangen sei, das Maximum der Maßnahme auf Briefen u. s. w. auf Fr. 20 zu vermindern, während

früher Nachnahmen bis auf Fr. 30 genommen werden konnten. Die Mehrheit der Commission möchte in dieser Beziehung den Bundesrath einladen, die frühere Summe von Fr. 30 wieder herzustellen. Dagegen ist man einverstanden, daß das Maximum der Nachnahmen auf Fahrpoststücken Fr. 300 nicht übersteigen sollte.

Was sodann die Geldanweisungen anbelangt, so hat bisher der Bundesrath von der ihm im Art. 32 eingeräumten Befugniß keinen Gebrauch gemacht. Die Commission glaubt nun aber, es sollte nicht länger gezögert werden, diese nützliche Einrichtung auch für den inländischen Verkehr einzuführen. Sie ist nun bereits zwischen der Schweiz und Italien ins Leben getreten. Die Commission erachtet es für wünschenswerth, daß man sich hierüber auch mit andern Staaten verständigen könne. So besonders mit Frankreich, wohin, wie wir oben bemerkt haben, Geldsendungen mit vielen Formalitäten verknüpft sind.

Immerhin ist die Mehrheit der Commission der Ansicht, es sollte auch für die Geldanweisungen im Maximalbetrag festgesetzt werden, und zwar möchte sie dieses Maximum für die Kreispostbüreau auf Fr. 1000, für die übrigen auf Fr. 300 ansetzen.

Die Commission geht von der Voraussetzung aus, daß das Institut der Geldanweisungen hauptsächlich für kleine Beträge von Nutzen sei, und daß nur ausnahmsweise größere Beträge in Betracht kommen. Die Post soll keine Bankanstalt sein, sondern das Geschäft der Geldvermittlungen nur in soweit übernehmen, als dadurch ein wirkliches Bedürfniß erfüllt wird. Es ist dabei besonders die Bequemlichkeit des mit Verkehrsgeschäften weniger vertrauten Publikums, besonders des ärmern Theiles desselben, zu berücksichtigen. Die im eigentlichen Geschäftsverkehre stehenden Personen haben Mittel genug, auf leichte und wohlfeile Weise ihre Geldverpflichtungen zu leisten, sei es durch Wechsel oder Baarsendungen oder Mandate der bestehenden Banken.

Was nun das System anbelangt, das für die Postanweisungen anzunehmen ist, so muß man sich zwischen dem in Frankreich, Belgien, Italien u. s. w. üblichen, oder dem deutschen entscheiden. Jenes besteht darin, daß derjenige, der einem Postbüreau eine Summe auszahlt, dafür ein Mandat erhält, mittelst dessen der Inhaber die Summe bei irgend einem andern Büreau erheben kann. In Deutschland dagegen herrscht die Uebung, daß das Empfangsbüreau ein anderes aufgegebenes Büreau avertirt, es sei die empfangene Summe an den Adressaten auszuzahlen. Es haben beide Systeme ihre Vor- und Nachtheile. Der Bequemlichkeit des Publikums ist wohl besonders durch das französische Rechnung getragen. Dagegen ist es offenbar für die Verwaltung mit größern Gefahren verknüpft, da nun nicht mehr ein bestimmtes, sondern irgend ein Büreau zur Bezahlung angehalten werden kann. Welches System auch angenommen werde, so muß immerhin in der Ausführung mit großer Behutsamkeit zu Werke gegangen werden, damit einestheils Fälschungen mög-

licht vermieden werden, andernteils das Kassawesen der Postbureauy keine zu große Complication erleide, und die Kassen nicht genöthigt seien, zu starke Summen stets in Bereitschaft zu halten. Besonders verliere man nie aus dem Gesichte, daß unsere Postangestellten in Beziehung auf Geldgeschäfte nicht mit denjenigen eines Handels- oder Bankhauses auf die gleiche Linie zu stellen sind, und daß die Postbureauy nicht zu eigentlichen Geldgeschäfts-Bureauy gemacht werden dürfen. Aus allen diesen Gründen halten wir dafür, es wäre eine zu große Ausdehnung des Instituts der Geldanweisungen für die Verwaltung eben so schädlich, als sie für das Publikum nicht nothwendig ist.

Aus eben diesen Gründen möchten wir auch die Taxe nicht zu nieder ansetzen. Wenn man auch nicht, wie in Frankreich, eine Provision von 2 %₀, oder wie in Italien eine solche von 1 %₀ berechnet, so glauben wir, es ließe sich dagegen eine solche von $\frac{1}{2}$ %₀ wohl rechtfertigen. Dabei würde etwa ein Minimum von 10 Rpn. festzusetzen sein.

Nach der obigen Darstellung ist die Commission zu dem Resultate gekommen, daß es angemessener wäre, den Art. 33 in folgender Weise abzufassen:

Der Bundesrath ist beauftragt, Maßnahmen auf Postgegenständen und Baareinzahlungen zu gestatten und hiefür die erforderlichen Vorschriften festzusetzen.

Auf Briefen, Schriftpaketen, Drucksachen unter Band, oder ganz offenen Briefpostsendungen soll die Maßnahme höchstens Fr. 30 (eine Minderheit will Fr. 20 setzen), auf Fahrpoststücken höchstens Fr. 300 betragen.

Für die Baareinzahlungen, die an Kreispostbureauy geleistet und von solchen erhoben werden, wird ein Maximum von Fr. 1000, und für diejenigen, die an andern Bureauy geleistet oder von solchen erhoben werden, ein solches von Fr. 300 festgesetzt.

Art. 35. Es wurde in der Commission die Frage aufgeworfen, ob nicht die Gebühr von 10 Rappen für einen Empfangschein eine allzu hohe sei, und ob sie daher nicht auf 5 Rappen reduziert werden sollte. Da inzwischen die Empfangscheine nicht gerade gefordert zu werden brauchen, und die Gewißheit, daß der Gegenstand ins betreffende Buch eingeschrieben sei, in der Regel hinlängliche Sicherheit gewährt, so sieht sich die Commission zu keinem Abänderungsantrage veranlaßt.

Art. 37 und 38. Die im zweiten Satze des Art. 37 aufgenommene nähere Erklärung, was unter verschlossenen Gegenständen zu verstehen sei, ist neu. Das Postdepartement wünscht Ausnahme einer solchen genauen Definition, da über die diesfällige Auslegung des Gesetzes oft Anstände erhoben werden

Ebenso ist der Art. 38 im alten Gesetze nicht enthalten. Es erhob sich über die Zweckmäßigkeit desselben in der Commission bedeutende Zweifel. Es wurde geltend gemacht, daß es weder nothwendig, noch klug wäre, einer Verwaltung, die mit dem Publikum in so vielfacher Berührung steht, die Ausübung einer nur allzuleicht gehässig werdenden Polizei in die Hände zu geben. Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fisciälicher und polizeilicher Bundesgesetze, gebe zur Sicherung des Postregals eine schon hinlängliche Handhabe. Die Verwaltung müßte vielmehr trachten, ihre Einrichtungen so zu treffen, daß das Publikum nicht leicht auf die Umgehung des Gesetzes geführt werde.

Auf der andern Seite wurde dagegen geltend gemacht, wie besonders in Folge der Erstellung der Eisenbahnen das Postregal häufig umgangen und geschädigt werde, wie es daher unumgänglich nothwendig sei, die Handhabung des Gesetzes möglichst zu erleichtern. Sei nur erst eine Bestimmung, wie sie der Art. 38 enthält, im Gesetze aufgenommen, so werde sie nur selten zur Anwendung zu kommen haben.

Während also eine Minderheit der Commission den Art. 38 streichen will, so beantragt dagegen die Mehrheit Aufnahme desselben, und zwar in folgender Fassung:

Zur Sicherung des Bezugs der Posttaxen ist die Postverwaltung berechtigt, auf begründete Vermuthung, daß Privatunternehmungen den Transport von Gegenständen, welche den Posten gesetzlich vorbehalten sind, gewerbsmäßig besorgen, von dem Bestande ihrer Ladungen im administrativen Wege Einsicht zu nehmen.

Eine strafrechtliche Verfolgung kann nur nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fisciälicher und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 stattfinden.

Der Schlusssatz: Die Kantone werden u. s. w. würde also gestrichen.

Art. 39 -- 41. Wir gelangen endlich noch zu den Bestimmungen über die Portofreiheit. Die Mehrheit der Commission ist bezüglich dieses Gegenstandes der bestimmten Ansicht, es sollte einmal diesem alten Krebschaden in unserm Postwesen ein Ende gemacht werden. Wenn wir oben von größtmöglicher Vereinfachung der Verwaltung, nicht sowohl im Interesse dieser selbst, als vielmehr in demjenigen des ganzen verkehrtreibenden Publikums das Wort gesprochen haben, so konnten wir uns nicht verhehlen, wie schädlich eine Einrichtung sei, welche die Verwaltung in stete Untersuchungen und Conflicte verwickelt, wenn sie nur einigermaßen ihre Pflicht thuu und die ihr anvertrauten fisciälichen Interessen wahren will. Auch hier handelt es sich nicht sowohl darum, ein der Verwaltung

lästiges Institut, als vielmehr die Hindernisse zu beseitigen; die einer gefunden Entwicklung des Postwesens entgegenstehen. England, das im Verkehrsleben uns vielfältig als Muster dienen kann, ist uns hierin wie in der Einheitstaxe vorangegangen, indem es die frühere weitgehende Portofreiheit gänzlich aufgehoben hat.

Abgesehen von den Schwierigkeiten, die eine Folge der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den Cantonen sind, und die aus den oft weitgehenden Anforderungen der betreffenden Behörden für die Verwaltung erwachsen, ist es eine den Postbeamten bekannte Thatsache, welcher Mißbrauch mit der Portobefreiung getrieben wird. Welchen Eindruck muß es nun aber auf die Postbediensteten machen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß oft von angesehenere Seite dem Gesetze eine Nase gedreht wird. Ist nicht zu befürchten, daß das schlechte Beispiel dazu beitrage, auch den gewissenhaftesten Angestellten in den Grundsätzen strenger Rechtllichkeit und Gewissenhaftigkeit wandend zu machen?

Aus allen diesen Gründen trägt die Mehrheit der Commission bei Ihnen darauf an, das Institut der Portofreiheit, mit der einzigen Ausnahme in Bezug auf das im Dienste stehende Militär, aus dem neuen Gesetze zu beseitigen. Dabei ist aber die Commission der Ansicht, es sollen die Cantone für den ihnen hieraus erwachsenden Nachtheil entschädigt werden, und zwar mit einem Betrage, der sie vollständig für die ihnen neu erwachsenden Ausgaben deckt.

Das Postdepartement hat genaue Zählungen der portofreien Schreiben angestellt und gefunden, daß mit Einschluß aller eidgenössischen Schreiben, und aller Schreiben von und an Militärs, dieselben die Zahl von zwei Millionen im Jahre übersteigen. Der betreffende Portobetrag beläuft sich auf circa Fr. 200,000 im Jahr. Bei dieser Schätzung wurden alle Correspondenzen mitgezählt, deren Beförderung in Folge unrichtiger Bezeichnung als Amtssache bisher unberechtigt portofrei stattgefunden hat, und überdieß wurde der Berechnung die dermalen bestehende höhere Taxe und das kleinere Gewicht zu Grunde gelegt. Wenn also den Cantonen aus der Postkasse eine jährliche Entschädigung von Fr. 200,000 verabreicht wird, so sind sie mehr als hinlänglich entschädigt, um die Postkosten aller ihrer Behörden und Beamten zu decken. Jedermann wird aber anerkennen, daß die Cantone es mehr als die Postverwaltung in der Hand haben, die nöthige Controle in Beziehung auf amtliche Postsendungen auszuüben.

Als Maßstab, nach dem die Entschädigung unter die Cantone zu vertheilen war, glaubt die Commission, die betreffende Bevölkerungszahl der Cantone annehmen zu sollen.

Die Mehrheit der Commission beantragt daher folgende Fassung des Art. 39:

Von der Entrichtung des Porto ist allein das im eidgenössischen oder kantonalen Dienste stehende Militär befreit.

Alle übrigen Portofreiheiten sind von Inkraftsetzung dieses Gesetzes an aufgehoben.

Den Kantonen wird aus den Posterträgnissen eine jährliche Entschädigung von Fr. 200,000 verabreicht, die nach Maßgabe der Bevölkerung unter dieselben vertheilt wird.

Art. 40 und 41 würden sodann gestrichen.

Eine Minderheit der Commission will dagegen die drei Artikel 39 bis 41 in der Fassung beibehalten, wie sie im Vorschlage des Bundesrathes aufgenommen sind. Wenn auch diese Minderheit die Vortheile der Aufhebung der Portofreiheit und der Beseitigung der Mißbräuche anerkennt, so glaubt sie doch, es seien damit für die Cantone so große Uebelstände verknüpft, und es lasse sich die Sache bei der einmal festgewurzelten Gewohnheit so schwer einführen, daß sie von einer Aenderung dieser Bestimmungen glaubt absehen zu können.

Art. 42. Als Zeitpunkt, in dem das neue Gesetz in Wirksamkeit zu treten habe, schlägt Ihnen die Commission vor, den 1. Juli dieses Jahres zu bezeichnen.

Nachdem wir, Lit., in Vorstehendem unsere verschiedenen Abänderungs-Vorschläge begründet haben, bleibt uns noch übrig, Einiges über die mutmaßlichen finanziellen Folgen des neuen Gesetzes beizufügen.

Die Taxreduktionen beschlagen einerseits die Briefe und Druckfachen, andertheils die Fahrpoststücke. Für diese letztern aber ist der neue Tarif bereits seit einem Jahr eingeführt. Es wurde nämlich der Bundesrath durch Beschluß der Bundesversammlung vom 29. Juli 1858 hiezu ermächtigt. Durch Verordnung vom 22. Dezember 1859 machte er von dieser Befugniß Gebrauch und ließ den neuen Tarif mit dem 1. Februar 1860 ins Leben treten. Der Ihnen vorliegende Gesetzesentwurf hat denselben unverändert in sich aufgenommen, und Ihre Commission hat sich damit einverstanden erklärt.

Die Botschaft weist nach, wie zwar in Folge der eingetretenen Reduktion die Rubrik der Einnahmen von Paketen und Werthstücken im Jahr 1860 einen Ausfall von beiläufig Fr. 171,000 erzeugte, wie aber im Jahr 1861 eine schnelle Vermehrung der Einnahmen erfolgte, so daß alle Aussicht vorhanden ist, der betreffende Ausfall werde bald vollständig ausgeglichen sein.

Was dagegen die im Briefpostverkehr beantragten Aenderungen anbelangt, so veranschlagt die Botschaft die sich ergebende Mindereinnahme folgendermaßen:

- Fr. 166,000 Mindereinnahme in Folge der Brieftax-Reduktion;
- „ 80,000 Ausfall in Folge des concedirten größern Gewichtes der Briefe, Schriftpakete und Waarenmuster;
- „ 15,000 Mehrkosten der Frankomarken;
- „ 26,000 Mindereinnahme von Druckfachen.

Fr. 287,000.

Die Berechnung gründet sich auf die im Jahr 1860 sich erzeigende Zahl von Briefpostgegenständen. Für die nicht vorausbezahlten Briefe ist der Ansatz von 20 Rappen angenommen, während die Commission vorschlägt, das Porto auf 15 Rappen zu setzen. In Folge dieser Abänderung ergäbe sich mithin ein noch etwas stärkerer Ausfall. Dagegen ist anzunehmen, daß die Zahl der unfrankirten Briefe, die die Volkshaus einem Zehnthel der Gesamtzahl gleichsetzt, besonders im Anfange bedeutend höher steigen werde.

Nach allen bei uns und anderwärts gemachten Erfahrungen ist aber nicht zu bezweifeln, daß sich eine wesentliche Vermehrung der Briefpostgegenstände als Folge der Taxreduktionen ergeben werde; und diese, in Begleit der allgemeinen Vermehrung des Geschäftsverkehrs, giebt uns hinlängliche Gewähr, daß sich der oben berechnete Ausfall schnell verringern und hoffentlich bald wieder ganz verschwinden werde.

Zu Uebrigem haben wir schon im Eingange den allgemeinen Gesichtspunkt hervorgehoben, den die Commission bei Berathung des Gesetzes einnehmen zu sollen glaubte. Die Interessen des Verkehrs sollen in erste Linie gestellt, dabei aber allerdings nie aus den Augen verloren werden, daß die Kantone für eine Summe von beiläufig $1\frac{1}{2}$ Millionen auf die Posttragnisse angewiesen sind.

Werfen wir einen Blick auf die letzten drei Jahre, so dürften zwar die Ergebnisse derselben nicht eben ermunternd erscheinen, Aenderungen vorzunehmen, bei denen sich wenigstens für den Anfang eher ein Ausfall als eine Vermehrung des Reinertrags voraussehen läßt.

Die Reineinnahme der Post erreichte nämlich im letzten Tricennium die scalamäßige Entschädigungssumme an die Kantone nicht. Es ergaben sich folgende Mindereinnahmen:

im Jahr 1858	Fr. 529,367. 63
" " 1859	" 145,760. 36
" " 1860	" 320,137. 94

Dennoch glaubte die Commission, den vorgeschlagenen wirklichen Verbesserungen keinen Niegel vorschreiben, sondern im Vertrauen auf die voraussichtliche Zunahme des Verkehrs, und auf die spätere Ausgleichung der Verluste, Ihnen dieselben empfehlen zu sollen.

Genehmigen Sie, Tit.! die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 7. Januar 1862.

Die Mitglieder der Commission:

Aeppli.
Kappeler.
Stäbelin-Brunner, Berichterstatter.
Bautier.
Veroldingen.

Abänderungs-Vorschläge

der

ständerräthlichen Commission zur Prüfung des Entwurfes eines
revidirten Bundesgesetzes über die Posttaxen.

Art. 1 b. Die Mehrheit der Commission will sagen: für den unfrankirten Brief bis auf 10 Gramme an Gewicht, auf 15 Rappen.

Die Minderheit will die Redaction des Bundesrathes annehmen.

Art. 6. Die Commission schlägt vor zu sagen:

- a. die Taxe beträgt ohne Unterschied der Entfernung:
- | | | |
|--------------------------------------|------------------------|----------|
| bis 15 Gramme, gleich 0,96 Loth, | . . . | 3 Rappen |
| über 15—60 Gramme, gleich 3,84 Loth, | | 5 " |
| 60—250 | " 1/2 \mathfrak{S} , | 10 " |
- (im deutschen Texte steht irrthümlich 1 1/2 \mathfrak{S} , statt 1/2 \mathfrak{S}).

Art. 7. Die Commission beantragt Streichung des Absatzes: „Für die mit 2 1/2 Rappen zu frankirenden Drucksachsendungen werden der Hälfte nach getheilte Fünfrappen-Franko-Marken verwendet.“

Für das letzte Lemma schlägt sie folgende Fassung vor:

„Unvollständig frankirte Briefpostgegenstände werden als unfrankirte taxirt, dabei aber der Werthbetrag der aufgeklebten Marke in Abzug gebracht.“

Art. 8. Die Commission trägt darauf an, die Worte „bis auf eine Entfernung von 10 Stunden“ zu streichen, und dagegen nach den Worten: „und keine Briefe enthalten“ beizufügen: „und welche frankirt sind“.

Art. 10. Die Commission schlägt vor zu sagen: „Für Zeitungen und andere periodische Blätter der Schweiz, für welche bei der Post abonniert worden ist, und denen weder Geschriebenes u. s. w.“

Eine Minderheit der Commission will die Taxe auf 1 Rappen für jedes Exemplar ansetzen.

Im 2. Absätze ist zu sagen: „Für je weitere 30 Gramme u. s. w., statt für je zwei weitere 30 Gramme.“

Art. 13 und 14. Die Commission trägt auf Streichung dieser beiden Artikel an.

Art. 15. Die Commission beantragt zu setzen: Fahrpoststücke (Gewicht- und Werthstücke), statt der Worte: Pakete und Gelder. Eben so in

Art. 16 das Wort in Paranthese, Paketen, und in

Art. 18 das Wort in Paranthese, Geldern, zu streichen.

Art. 26. Die Mehrheit der Commission trägt auf Streichung dieses Artikels an; die Minderheit will ihn bestehen lassen.

Art. 31. Die Commission beantragt folgende Redactionsveränderung im 2. Sage:

„Für das Mehrgewicht des Gepäcks ist die für Fahrpoststücke vorgeschriebene Taxe zu entrichten.“

Art. 33. Die Commission beantragt folgende Fassung dieses Artikels:

„Der Bundesrath ist beauftragt: Nachnahmen auf Postgegenständen und Baareinzahlungen zu gestatten und hiefür die erforderlichen Vorschriften festzusetzen.

„Auf Briefen, Schriftpaketen, Drucksachen unter Band, oder ganz offenen Briefpostsendungen soll die Nachnahme höchstens Fr. 30 (eine Minderheit will sagen Fr. 20); auf Fahrpoststücken höchstens Fr. 300 betragen.

„Für die Baareinzahlungen, die an Kreispostbüreau geleistet und von solchen erhoben werden, wird ein Maximum von Fr. 1000, und für diejenigen, die an andern Büreau geleistet oder von solchen erhoben werden, ein solches von Fr. 300 festgesetzt.“

Art. 38. Die Mehrheit der Commission beantragt folgende Fassung dieses Artikels:

„Zur Sicherheit des Bezugs der Posttagen ist die Postverwaltung berechtigt, auf begründete Vermuthung, daß Privatunternehmungen den Transport von Gegenständen, welche den Posten gesetzlich vorbehalten sind, gewerbmäßig besorgen, von dem Bestande ihrer Ladungen in administrativem Wege Einsicht zu nehmen.

„Eine strafrechtliche Verfolgung kann nur nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Ueberretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849, stattfinden.“

Die Minderheit will dagegen den Art. 38 streichen.

Art. 39—41. Die Mehrheit der Commission beantragt, statt dieser 3 Artikel folgende Bestimmung aufzunehmen.

„Von der Entrichtung des Porto ist allein das im eidgenössischen oder kantonalen Dienste stehende Militär befreit.

„Alle übrigen Portofreiheiten sind von Inkrafttretung dieses Gesetzes an aufgehoben.

„Den Kantonen wird aus den Postertträgnissen eine jährliche Entschädigung von Fr. 200,000 verabreicht, die nach Maassgabe der Bevölkerung unter dieselben vertheilt wird.“

Eine Minderheit der Commission will dagegen die Art. 39—41 in der vom Bundesrath vorgeschlagenen Fassung bestehen lassen.

Art. 42. Die Commission stellt den Antrag, den 1. Juli l. J. als den Zeitpunkt festzusetzen, mit dem das neue Gesetz in Wirksamkeit zu treten habe.

Bericht der ständeräthlichen Kommission zur Prüfung des Entwurfs eines revidirten Posttaxengesetzes. (Vom 7. Januar 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.01.1862
Date	
Data	
Seite	49-71
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 588

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.